

Sechstes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – Rücknahme der Turboeinbürgerung und die Stellungnahme des Bundesrates im rechtspolitischen Kontext

Stephanie Tonn, Berlin*

Die rechtliche Zugehörigkeit zu einem Staat ist weit mehr als ein Verwaltungsakt – sie ist Ausdruck politischer Teilhabe, rechtlicher Gleichstellung und gesellschaftlicher Zugehörigkeit. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)¹ vom März 2024 wurde eine weitreichende Liberalisierung eingeleitet: eine schnellere Einbürgerung, die weitgehende Anerkennung von Mehrstaatigkeit sowie neue Anreize durch die sogenannte »Turboeinbürgerung«.²

Der im Juni 2025 im Bundestag eingebrachte Entwurf eines Sechstes Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes³ markiert nun eine gezielte gesetzgeberische Rücknahme der *Turboeinbürgerung* und damit die Streichung der Einbürgerungsmöglichkeit nach nur drei Jahren (§ 10 Abs. 3 StAG).

In seiner Stellungnahme vom 11.07.2025 hat der Bundesrat diesen Ansatz nicht nur grundsätzlich begrüßt, sondern durch weiterführende Vorschläge bspw. zur wirtschaftlichen Integration, zur Erweiterung der Ausschlussgründe und zur digitalen Antragstellung ergänzt.⁴ Die vorliegende Abhandlung analysiert den Gesetzentwurf sowie die bundesrätlichen Impulse und ordnet sie in den größeren Kontext von Einbürgerungspolitik, Verfassungsrecht und gesellschaftlichem Wandel ein. Dabei werden auch potenzielle Auswirkungen für Antragsteller*innen mit eigener oder familiärer Zuwanderungsgeschichte berücksichtigt – insbesondere im Hinblick auf Zugänglichkeit, Verfahrensgerechtigkeit und integrationspolitische Signalwirkungen.

I. Rückblick: Die Reform 2024 durch das Fünfte Änderungsgesetz (StARModG)

Mit dem am 22.03.2024 in Kraft getretenen StARModG hat der Gesetzgeber eine weitreichende Reform des deutschen Einbürgerungsrechts beschlossen. Ziel war es, die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes an die gesellschaftliche Realität eines modernen Einwanderungslandes anzupassen. Das Gesetz brachte sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche Neuerungen mit sich, die den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit liberalisierten und zugleich stärker an integrationspolitische Zielsetzungen knüpfen.

Die zentralen Elemente der Reform im Überblick:

- Verkürzung der Einbürgerungsfrist: Die reguläre Mindestaufenthaltszeit für eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG wurde von acht auf fünf Jahre gesenkt. Dies stellt eine signifikante Annäherung an europäische Standards dar und setzt ein integrationspolitisches Signal, dass Zugehörigkeit nicht allein durch Zeit, sondern durch tatsächliche gesellschaftliche Teilhabe definiert wird.
- Einführung einer *Turboeinbürgerung*: Wer überdurchschnittliche Integrationsleistungen vorweist – etwa herausragende schulische oder berufliche Erfolge, intensives ehrenamtliches Engagement oder exzellente Sprachkenntnis-

se (C1-Niveau) – soll bereits nach drei Jahren eingebürgert werden können (§ 10 Abs. 3 StAG n.F.). Diese Regelung wurde als Anreizmodell eingeführt, das Leistungsbereitschaft honorieren und Integration belohnen sollte.

- Akzeptanz der Mehrstaatigkeit: Die Verpflichtung zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit entfiel grundsätzlich. Damit passte sich Deutschland einem in der EU längst etablierten Modell an.
- Stärkung der Geburtseinbürgerung: Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren werden, erhalten unter erleichterten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit – insbesondere, wenn sich ein Elternteil bereits seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält (§ 4 Abs. 3 StAG n.F.).
- Ausschlussgründe bei demokratiefeindlichem Verhalten: Antisemitismus, Rassismus, Verfassungsfeindlichkeit und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wurden als Einbürgerungshindernisse normiert. Damit wurde klargestellt: Wer die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aktiv ablehnt, kann kein Teil der politischen Gemeinschaft werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StAG n.F.).
- Verfahrensvereinfachungen und Digitalisierungsimpulse: Ziel war es, Einbürgerungsverfahren transparenter, schneller und serviceorientierter zu gestalten – durch eine engere Verzahnung mit digitaler Verwaltung, die allerdings noch in der Umsetzung ist.

Die politische Zielrichtung war eindeutig: Der Zugang zur Staatsangehörigkeit sollte kein Privileg Weniger, sondern eine realisierbare Option für alle dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen sein. Gleichzeitig betonte die Reform das Spannungsfeld zwischen Offenheit und Erwartung – denn Einbürgerung blieb an Anforderungen wie Sprachniveau, Lebensunterhaltssicherung und Loyalität zur Verfassung gebunden.

Im europäischen Vergleich rückte Deutschland durch diese Neuregelungen näher an Länder wie Frankreich, Belgien oder Schweden heran, die bereits seit längerem auf frühzeitige Integration durch schnelle Einbürgerung setzten.

* Die Verfasserin beschäftigt sich seit 2017 mit dem Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht. Sie hat im August den Podcast »Verwaltung wirkt.« veröffentlicht. Hauptamtlich ist sie seit 2021 Referentin im Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus – tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung – Stand 08.09.2025 – wieder.

1 BGBl. 2024 I Nr. 104.

2 Zum 1. Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, s.a. Tonn, ZAR 2023, 235.

3 BT-Drucks. 21/537 und 21/1373. Der Bundestag entscheidet am 08.10.2025 über die geplante Änderung, s. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw41-de-staatsangehoerigkeit-1111756>.

4 BR-Drucks. 220/25.

II. Punktuelle Rücknahme 2025: Aufhebung der »Turboeinbürgerung«

Der Entwurf zum Sechstes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAÄndG) umfasst ausschließlich die Aufhebung des § 10 Abs. 3 StAG, welcher die sogenannte »Turboeinbürgerung« ermöglicht. Damit soll künftig die Möglichkeit, bereits nach drei Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland eingebürgert zu werden, entfallen – selbst dann, wenn außergewöhnliche Integrationsleistungen nachgewiesen werden.

Diese Entscheidung markiert keinen Paradigmenwechsel, sondern eine punktuelle Rücknahme einer besonders weitgehenden Öffnung, die mit der Staatsangehörigkeitsrechtsreform 2024 eingeführt worden war und wegen der sehr hohen Sprachanforderungen weitestgehend kaum zur Anwendung kam.⁵ Die reguläre Einbürgerungsfrist von fünf Jahren bleibt dagegen unverändert bestehen. Für Fachkräfte und sonstige Personen, die mit erheblichem Aufwand die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben, stellt die Änderung einen gravierenden Einschnitt dar. Das völlige Fehlen einer Übergangs- oder Stichtagsregelung begegnet unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutzes erheblichen Bedenken. Zwar steht dem Gesetzgeber grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum zu, doch sind bei rückwirkenden Belastungen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Schutz berechtigter Erwartungen zu beachten. Jedenfalls wäre die Einführung einer Übergangsregelung nicht nur sachgerecht, sondern auch aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit dringend geboten (gewesen).

Die Bundesregierung rechtfertigt die Streichung mit mehreren Argumenten, die sowohl integrationspolitischer als auch verwaltungspraktischer Natur sind:

Nachhaltige Integration braucht Zeit: Eine zentrale Prämisse der Änderung ist die Annahme, dass sich Integration – im Sinne einer dauerhaften sozialen, kulturellen und rechtlichen Verwurzelung – nicht in nur drei Jahren verlässlich nachweisen lasse. Ein derart kurzer Zeitraum vermittele ein falsches Signal und schaffe möglicherweise Fehlanreize.

Redundanz gegenüber regulärer Frist: Durch die bereits auf fünf Jahre verkürzte Regelfrist sei die zusätzliche Verkürzungsoption auf drei Jahre überflüssig geworden. Es bestehe ein Bedürfnis, das System zu vereinfachen und zu entschlacken.

Abstandsgebot zum Aufenthaltsrecht: Die Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz setzt regelmäßig einen fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt voraus. Die Bundesregierung betont, dass Einbürgerung als weitreichendster Schritt staatsbürgerlicher Integration nicht vor dem Erwerb einer solchen dauerhaften Aufenthaltsberechtigung stattfinden sollte.

Verfahrensökonomie: Die Prüfung von außergewöhnlichen Integrationsleistungen ist besonders aufwändig und erfordert umfangreiche Ermessensentscheidungen durch die Behörden. Mit der Streichung der *Turboeinbürgerung* entfällt diese Verwaltungslast. Dadurch sollen Verfahrensabläufe standardisiert und beschleunigt werden.

Im Ergebnis handelt es sich bei der angestrebten Neuregelung um keine grundlegende Abkehr von der Reformpolitik 2024. Vielmehr dient das 6. StAÄndG der Systemkohärenz, insbesondere durch die Vereinheitlichung der Einbürgerungs-

voraussetzungen und den Abbau mit hohem Verwaltungsaufwand verbundener Sonderregelungen.

Politisch ist es als Zeichen für Verlässlichkeit und realistische Integrationsanforderungen zu verstehen – bei gleichzeitiger Beibehaltung des liberalisierten Grundkurses des Staatsangehörigkeitsrechts.

III. Die Bundesratsstellungnahme: Kritik, Ergänzungen und rechtspolitische Weiterentwicklung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 6. StAÄndG hat sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 11.07.2025 ausführlich geäußert. Zwar begrüßt die Länderkammer grundsätzlich die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, insbesondere im Hinblick auf die Herstellung rechtlicher Kohärenz und die Entlastung der Einbürgerungsbehörden. Zugleich formuliert sie weitergehende Vorschläge, die das Staatsangehörigkeitsrecht entlang integrationspolitischer, rechtsstaatlicher und verwaltungspraktischer Linien weiterentwickeln sollen.

Die zentralen Themen der Stellungnahme lassen sich wie folgt gliedern:

1. Wirtschaftliche Integration: Nachhaltigkeitsprognose als neues Steuerungselement

Der Bundesrat schlägt vor, in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG eine verbindliche Prognoseentscheidung bei Fällen von Sozialleistungsbezug zu normieren. Hintergrund ist die Sorge, dass der bloße Nachweis gegenwärtiger Bedürftigkeit künftig zu einer großzügigeren Handhabung bei der Lebensunterhaltssicherung führen könnte. Daher solle künftig auch eine »hinreichend positive Prognose zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit« gefordert werden. Die Prognose knüpfe dabei nicht allein an das gegenwärtige Erwerbsverhalten an, sondern müsse Bildung, Qualifikation und familiäre Konstellationen einbeziehen.

Zwar ist dieser Prognoseansatz im geltenden Recht nicht ausdrücklich normiert, wurde aber in Teilen der Praxis bereits angewendet – etwa durch Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern⁶ sowie einzelne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.⁷ Die obergerichtliche und literarische Bewertung hat bislang insbesondere im Hinblick auf die drei Ausnahmefallgruppen in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a)–c) StAG eine andere Auffassung.⁸

Genau hier setzt der Bundesrat mit seinem Vorschlag an: Er will die gesetzliche Regelung so präzisieren, dass in sämtlichen Ausnahmefällen verbindlich zu prüfen ist, ob mittelfristig eine wirtschaftliche Selbstständigkeit erwartet werden kann. Die bisherige Formulierung »von dieser Voraussetzung wird abgesehen« soll deshalb durch eine Formulierung ersetzt werden, wonach der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII »nicht entgegensteht« – sofern bestimmte, positive Rahmenbedingungen vorliegen. Damit sind Faktoren wie Qualifikation

5 Zu den Zahlen u.a. s. <https://mediendienst-integration.de/artikel/hoher-bearbeitungss-tau-bei-einbu-erungen.html>.

6 Anwendungshinweise des BMI zum StAG, Stand: 01.05.2025, Nr. 10 Rn. 82.

7 VG Köln, Urt. v. 26.02.2025 – 10 K 1179/23 –, juris Rn. 42.

8 OVG MV, Urt. v. 02.04.2025 – 1 LB 377/24 –, juris; VG Greifswald, Urt. v. 18.09.2024 – 2 A 535/24 HGW; *Sachsenmaier*, in: HTK-StAR/§ 10 StAG/zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Rn. 184 bis 188.

tion, Bildungsstand und bisherige Erwerbsbiografie gemeint. Für Buchst. c) wird zusätzlich klargestellt, dass die familiäre Gemeinschaft mit einem Kind nur dann eine Ausnahme rechtfertigen soll, wenn tatsächlich ein Betreuungsbedarf besteht, der die Erwerbstätigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin einschränkt.

Mit dieser Regelung soll insbesondere verhindert werden, dass durch großzügige Auslegung der Ausnahmefälle eine Einbürgerung auch dann möglich wird, wenn strukturell keine nachhaltige Integration im Sinne wirtschaftlicher Selbstständigkeit zu erwarten ist. Ziel ist also keine Einführung eines neuen Instruments, sondern eine verbindliche, einheitliche Anwendungspraxis auf gesetzlicher Grundlage. Damit reagiert der Vorschlag auf eine heterogene Vollzugspraxis, die aus Sicht des Bundesrates mit dem Integrationsziel des StAG nur schwer vereinbar ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung dient – so der Bundesrat – der Rechtsklarheit, Systemkohärenz und sozialstaatlichen Verantwortung und soll zugleich eine Fehlentwicklung korrigieren, bei der die wirtschaftliche Integration als zentrales Einbürgerungskriterium in der behördlichen Praxis bislang nicht durchgängig gesichert war.

Verfassungsrechtlich ist der Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich tragfähig. Die Anforderung einer Nachhaltigkeitsprognose lässt sich mit dem Zweck der Einbürgerung als Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses in Einklang bringen und steht im Einklang mit dem Ziel des Gesetzgebers, Zugehörigkeit auch über ökonomische Teilhabe zu definieren. Die Regelung wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie auf individuelle Lebenslagen Rücksicht nehmen kann – etwa bei tatsächlichem Betreuungsbedarf – und damit keine starre Ausschlusspraxis fordert.

In der Tat zeigt sich in der behördlichen Anwendungspraxis eine uneinheitliche Handhabung. Insbesondere bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes wird die Nachhaltigkeitsprognose von manchen Behörden mit dem Verweis auf den Gesetzeswortlaut unterlassen. Diese Interpretation erkennt jedoch die systematische Struktur der Norm: § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG enthält zwei kumulative Voraussetzungen – die grundsätzliche Lebensunterhaltssicherung und die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen. Zusammengenommen zielen sie auf eine dauerhafte eigenständige Existenzsicherung ab, die nur durch eine Prognose valide ermittelt werden kann.

Da der Wortlaut der Norm an entscheidender Stelle nicht eindeutig ist, bedarf es einer teleologischen Auslegung. Der Zweck der Vorschrift liegt in der Gewährleistung gelungener und tragfähiger Integration. Die Einbürgerung soll nicht als punktueller Verwaltungsakt, sondern als rechtsstaatlich fundierte Anerkennung nachhaltiger gesellschaftlicher Teilhabe verstanden werden. In diesem Sinne wird auch der Regelungswille des Gesetzgebers – etwa aus den Materialien des StARModG – herangezogen, der auf eine zukunftsorientierte Handhabung abzielt.

Insgesamt scheint die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsprognose sowohl aus rechtssystematischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen durchaus geboten. Sie gewährleistet eine gleichheitsergerechte und integrationsförderliche Einbürgerungspraxis und verhindert zugleich eine auf bloße Gegenwartsbetrachtung verengte Prüfungsweise.

Gleichwohl wirft die vorgeschlagene Regelung sozialpolitisch sensible Fragen auf, etwa mit Blick auf strukturell benachteiligte Gruppen im Arbeitsmarkt – wie Alleinerziehende, pflegende Angehörige, chronisch Kranke oder Personen in Qualifizierungsmaßnahmen. In solchen Fällen könnte die Prognoseentscheidung dazu führen, dass integrationswillige Personen trotz tatsächlich gelebter gesellschaftlicher Teilhabe von der Einbürgerung ausgeschlossen bleiben, obwohl sie alle übrigen Voraussetzungen erfüllen. Es besteht daher die Gefahr einer faktischen Ungleichbehandlung.

Um dem entgegenzuwirken, bedarf es klarer verwaltungspraktischer Leitlinien, etwa durch zu aktualisierende Verwaltungsvorschriften und/oder gerichtliche Konkretisierung. Nur so kann sichergestellt werden, dass aus einem integrationspolitisch legitimierte Prognoseinstrument keine sozial selektive Zugangshürde entsteht – und das Einbürgerungsrecht ungewollt zum Ausdruck sozioökonomischer Privilegierung wird.

2. Erweiterung der Ausschlussgründe: Sichtbarmachung demokratischer Grundwerte

Ein zweiter Vorschlag betrifft die Erweiterung der Einbürgerungsausschlussgründe. Der Bundesrat fordert, geschlechtsspezifisch sowie gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Tatmotive ausdrücklich in den Negativkatalog der §§ 10, 12a und 32b StAG aufzunehmen – in Anlehnung an § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB. Damit wird die bestehende Regelung zur Verfassungsfeindlichkeit (§ 11 Satz 1 Nr. 1 StAG) inhaltlich konkretisiert und an die jüngste Entwicklung im Strafrecht angepasst. Juristisch ist dieser Schritt gut begründet: Er schützt besonders vulnerable Gruppen, stärkt den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG sowie die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG.

Eine formale Gesinnungsprüfung wird dabei nicht eingeführt – vielmehr geht es um ein strafrechtlich relevantes Verhalten, das sich nachweislich gegen Grundwerte richtet. Die vorgeschlagene Ergänzung ist weniger eine konzeptionelle Neuschöpfung als eine ausdrückliche Klarstellung bisheriger Rechtsauffassung: Die genannten Tatmotive gelten bereits jetzt als menschenverachtende Beweggründe i.S.v. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB und fallen damit unter die bislang offene Formulierung der »sonstigen menschenverachtenden Beweggründe«. Ihre explizite Nennung im Staatsangehörigkeitsgesetz dient der Rechtsklarheit, Sichtbarmachung und einer einheitlichen Verwaltungspraxis – ohne die Systematik des StAG zu verändern.

Gleichwohl ist eine sorgfältige und rechtsstaatlich gebundene Anwendung in der Praxis unerlässlich. Um eine einheitliche und grundrechtskonforme Vollzugspraxis zu gewährleisten, wären daher klare Verwaltungsvorschriften geboten.

3. Digitalisierung der Antragstellung: Effizienz ohne Ausschluss

Auch verwaltungsorganisatorisch schlägt der Bundesrat Neuerungen vor – insbesondere die verpflichtende digitale Antragstellung. Die verpflichtende digitale Antragstellung wird vom Bundesrat als Zukunftsmodell empfohlen – unter Berücksichtigung einer Härtefallregelung. Verfassungsrechtlich ist dies unter Berücksichtigung einer Härtefallregelung zulässig und verhältnismäßig. Sie steht im Einklang mit dem Gebot effektiver Verwaltungsverfahren (Art. 20 Abs. 3 GG) und greift die Digitalisierungsziele des E-Government-Gesetzes (EGovG) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) auf.

Durch die Verbindung mit Ausnahmeregelungen für digital benachteiligte Personen wird eine Balance zwischen Effizienz und Inklusion erreicht.

4. Verlängerung der Klagefrist: Verwaltungsschutz versus Rechtsschutz

Nach geltendem Recht (§ 75 VwGO) können Antragsteller*innen drei Monate nach Antragstellung auf Einbürgerung Untätigkeitsklage erheben, wenn keine Entscheidung getroffen wurde. Der Bundesrat schlägt vor, diese Frist vorübergehend auf zwölf Monate zu verlängern.

Der Bundesrat verweist zur Begründung insbesondere auf den starken Antragsanstieg infolge des StARModG, den gestiegenen Bearbeitungsaufwand sowie eine wachsende Zahl standardisierter Untätigkeitsklagen, die sowohl Verwaltung als auch Justiz zusätzlich belasten. Obergerichtliche Entscheidungen⁹ stütz(t)en zudem die Einschätzung, dass eine Bearbeitungsdauer von bis zu 18 Monaten in komplexen Einbürgerungsverfahren nicht per se unangemessen ist. Die Fristverlängerung soll hier – so der Bundesrat – gezielt als »Verwaltungsentlastungsmaßnahme« wirken, die eine bessere Ressourcenverteilung ermöglicht.

Der Bundesrat hat hierzu einen konkreten Regelungsvorschlag unterbreitet, der als neuer § 43b in das StAG aufgenommen werden soll. Dieser normiert eine *temporäre* Verlängerung der Klagefrist bei Untätigkeit auf zwölf Monate und erlaubt zusätzlich die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens, wenn die Behörde nach Ablauf der Jahresfrist voraussichtlich kurzfristig entscheiden wird. Die Regelung soll bis zum 31.12.2029 befristet sein und explizit als Reaktion auf die strukturelle Überlastung der Staatsangehörigkeitsbehörden sowie die Zunahme standardisierter Untätigkeitsklagen verstanden werden. Die vom Bundesrat vorgesehene Modifikation weicht zwar von § 75 Satz 2 VwGO ab und tangiert das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Die temporäre gesetzliche Abweichung von § 75 VwGO im speziellen Einbürgerungskontext lässt sich jedoch durchaus verfassungsrechtlich rechtfertigen, wenn sie dem legitimen Ziel der Verwaltungsentlastung dient, in der Dauer begrenzt bleibt und gerichtlicher Rechtsschutz nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich verzögert wird. Mit dem Vorschlag zu § 43b StAG-E wird dieses Gleichgewicht angestrebt.

Gleichwohl erscheint eine generelle Vervierfachung der Klagefrist problematisch – gerade in Verfahren mit eindeutiger Sachlage und vollständig erfüllten Voraussetzungen. Gleichzeitig muss die Maßnahme im Lichte digitalisierter Verfahren kritisch hinterfragt werden. Sollte es in den kommenden Jahren gelingen, die Digitalisierung des Einbürgerungsverfahrens effektiv umzusetzen, wären Bearbeitungszeiten deutlich verkürzbar – insbesondere bei vollständig eingereichten und klar begründeten Anspruchsanträgen. In solchen Konstellationen erscheint eine starre Jahresfrist nicht nur unnötig, sondern integrationspolitisch kontraproduktiv. Gerade im Vorfeld politischer Wahlen – wenn staatsbürgerliche Teilhabe konkrete Bedeutung erhält – kann eine überlange Sperrfrist auf effektiven Rechtsschutz Vertrauen in den Rechtsstaat und die Verfahrensgerechtigkeit beeinträchtigen.

Insofern könnte perspektivisch eine differenzierende Fristenregelung angezeigt sein: etwa durch eine Rückkehr zur

regulären Drei-Monats-Frist bei digital gestellten Anträgen mit vollständiger Nachweislage oder in Fällen offensichtlicher Anspruchsberechtigung. Ein solches Modell würde der Verwaltungsrealität ebenso Rechnung tragen wie den berechtigten Interessen der Antragsteller*innen – und das integrationspolitische Versprechen eines verlässlichen Zugangs zur Staatsangehörigkeit absichern.¹⁰

In jedem Fall dürfte eine Evaluation der Auswirkungen und eine differenzierte Fortentwicklung unerlässlich sein, um das Spannungsfeld zwischen effektiver Integration und rechtlichem Schutzanspruch sachgerecht auszutarieren.

IV. Politische Ausrichtung: Integrationssteuerung durch normative Klarheit

Der Bundesrat verfolgt mit seinen Vorschlägen eine Strategie differenzierter Integrationssteuerung. Besonders im Bereich der Lebensunterhaltssicherung zeigt sich, dass ökonomische Teilhabe nicht als starre Voraussetzung, wohl aber als Indikator nachhaltiger Integration verstanden wird. Die geforderte Prognoseentscheidung erlaubt kontextsensitive Wertungen und schützt zugleich vor pauschalen Ausschlussmechanismen – ein Ansatz, der Realismus mit sozialer Fairness verbindet.

Auch die Erweiterung der Ausschlussgründe auf geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Tatmotive unterstreicht den normativen Anspruch des Einbürgerungsrechts. Sie markiert ein klares Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und verdeutlicht: Einbürgerung ist kein rein administrativer Akt, sondern Ausdruck gemeinsamer Werte und rechtlicher Zugehörigkeit – besonders relevant in Zeiten gesellschaftlicher Polarisierung und globaler Migration.

Die Initiative zur verpflichtenden digitalen Antragstellung steht für einen verwaltungspraktischen Modernisierungsanspruch, der Effizienz, Transparenz und Zugangssicherheit in Einklang bringen will. Die vorgesehene Härtefallklausel beugt sozialer Exklusion vor und zeigt: Technik und Inklusion schließen einander nicht aus.

Die temporäre Verlängerung der Frist für Untätigkeitsklagen auf zwölf Monate ist nicht als Einschränkung effektiven Rechtsschutzes, sondern als Reaktion auf strukturelle Überlastung zu verstehen. Sie soll Verwaltung und Gerichte entlasten, ohne den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz dauerhaft zu verbauen.

Alles in allem enthält die Stellungnahme des Bundesrates grundsätzlich rechtlich tragfähige und politisch ausgewogene Vorschläge, die keine Abkehr von der Reform 2024 darstellen, sondern deren Umsetzung funktionsgerecht präzisieren wollen.

Föderalismus erweist sich hier nicht als Blockadeinstrument, sondern als rechtspolitischer Impulsgeber, der im Dialog mit Bund und Gesellschaft integrationspolitisch richtungsweisen- de Akzente setzt.

9 Saar/OVG, Beschl. v. 02.11.2023 – 2 E 123/23 –, Rechtsprechungsdatenbank Saarland.

10 Zum Umgang mit Untätigkeitsklagen und Lösungsvorschlägen zur Vermeidung ergänzend *Schneider/Tonn*, ZAR 2024, 69.

V. Mögliche Auswirkungen auf zugewanderte Personen: Chancen, Herausforderungen und Handlungsbedarfe

Die Vorschläge des Bundesrates entfalten nicht nur juristische Wirkung, sondern haben auch gesellschaftliche und integrationspolitische Relevanz. Für Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte stehen dabei vor allem Fragen nach Zugänglichkeit, Verfahrensgerechtigkeit und Verlässlichkeit staatlicher Entscheidungen im Zentrum. Die Auswirkungen der geplanten Änderungen sind ambivalent – sie eröffnen Potenziale, werfen aber auch Herausforderungen auf.

1. Wirtschaftliche Nachhaltigkeitsprognose: Potenzial zur Integration oder neue Hürde?

Die Einführung einer gesetzlich verbindlichen »wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsprognose« kann integrationspolitisch sinnvoll sein, birgt jedoch das Risiko subjektiver Bewertungsspielräume. Für strukturell benachteiligte Gruppen – etwa Alleinerziehende, pflegende Angehörige, gesundheitlich eingeschränkte Personen oder Menschen in Qualifizierungsphasen – könnte dies zu erschwerem Zugang zur Einbürgerung führen, obwohl sie gesellschaftlich eingebunden und integrationsbereit sind. Entscheidend ist daher, dass die Verwaltung transparente, sozial ausgewogene und rechtssichere Kriterien entwickelt – idealerweise durch bundesweit einheitliche Anwendungshinweise bzw. verbindliche Verwaltungsvorschriften –, um Diskriminierung und Intransparenz zu vermeiden.

2. Erweiterung der Ausschlussgründe: Werteorientierung und normative Klarheit

Die Ausweitung der Einbürgerungsausschlussgründe auf motivierte Straftaten setzt ein klares integrationsethisches Signal: Wer Teil der politischen Gemeinschaft werden möchte, muss die Grundrechte aller Mitglieder dieser Gemeinschaft respektieren. Für Zugewanderte – insbesondere aus Kulturräumen mit abweichenden gesellschaftlichen Normen – wird dadurch sichtbar und verbindlich, welche Werte im Zentrum der deutschen Staatsangehörigkeit stehen. Dies stärkt nicht nur den Schutz marginalisierter Gruppen, sondern auch das Prinzip der Verbindlichkeit rechtsstaatlicher Grundüberzeugungen.

3. Digitalisierung der Antragstellung: Effizienz mit Inklusionsauftrag

Die vorgeschlagene verpflichtende digitale Antragstellung zielt auf Verwaltungsmodernisierung, birgt aber soziale Zugangsrisiken. Menschen mit eingeschränkter digitaler Kompetenz, ohne stabile Internetverbindung oder mit geringen Deutschkenntnissen könnten benachteiligt werden. Die Härtefallregelung, die der Bundesrat vorsieht, ist daher unverzichtbar. Sie verhindert, dass Digitalisierung zum Ausschlusskriterium wird, und ermöglicht eine gleichberechtigte Teilhabe, unabhängig von technischen Ressourcen.

4. Verlängerte Klagefrist: Schutz der Verwaltung oder Belastung der Antragstellenden?

Die temporäre Verlängerung der Klagefrist bei behördlicher Untätigkeit von drei auf zwölf Monate kann Verwaltungen entlasten, stellt jedoch für Antragsteller*innen eine zusätzliche Belastung dar – insbesondere, wenn alle Voraussetzungen bereits erfüllt sind. Eine so lange Wartezeit kann Frustration, Verunsicherung und Vertrauensverlust in den Rechtsstaat zur Folge haben, besonders bei jenen, die auf einen deutschen

Pass im Zusammenhang mit politischer Teilhabe, familiären Rechten oder beruflichen Perspektiven angewiesen sind. Perspektivisch sollte daher geprüft werden, ob differenzierte Klagefristen, etwa in Abhängigkeit von Digitalstatus oder Aktenlage, praktikabler wären.

VI. Schlussfolgerung und Ausblick

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2024 sowie die geplante punktuelle Änderung im Jahr 2025 dokumentieren den gesetzgeberischen Willen, das deutsche Einbürgerungsrecht in einer Phase tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels weiterzuentwickeln – integrationsfördernd, rechtlich konsistent und verwaltungspraktisch tragfähig.

Im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlicher Offenheit, normativer Wertebindung und verfassungsrechtlicher Präzision markiert das Sechste Änderungsgesetz dabei keine Abkehr, sondern eine nachjustierende Kurskorrektur, die das Verhältnis von Einbürgerungstempo und Integrationsintensität neu austariert. Die Streichung der Turboeinbürgerung stellt insofern keinen politischen Rückschritt, sondern eine Entscheidung für Systemkohärenz, Verwaltungsvereinfachung und realistische Integrationsanforderungen dar. Sie folgt der Prämisse, dass staatsbürgerliche Zugehörigkeit auf gefestigter Teilhabe und nicht auf vorschnellen Symbolakten basieren soll.

Gleichzeitig bleibt der liberalisierte Grundkurs des Staatsangehörigkeitsrechts bestehen: Die fünfjährige Mindestaufenthaltsdauer, die grundsätzliche Anerkennung von Mehrstaatigkeit sowie die kinderfreundlichen Regelungen signalisieren weiterhin Öffnung, Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Im europäischen Vergleich positioniert sich Deutschland damit als reformorientiertes Einwanderungsland mit wachsendem Bewusstsein für die Bedeutung politischer Inklusion.

Die Impulse des Bundesrates verleihen diesem Reformpfad zusätzliche Tiefenschärfe: Sie zeigen, dass föderale Mitgestaltung nicht als Bremse, sondern als rechtspolitischer Innovationsmotor wirken kann – insbesondere durch gezielte Vorschläge zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsprüfung, zur Sichtbarmachung demokratischer Grundwerte und zur Verwaltungsdigitalisierung. Gerade in einer vielfältigen Gesellschaft mit pluralen Lebenslagen sind solche Impulse essenziell, um normative Zielsetzungen mit praktischer Umsetzbarkeit und sozialer Fairness zu verbinden.

Für Menschen mit eigener oder familiärer Zuwanderungsgeschichte sind diese Entwicklungen ambivalent: Sie schaffen neue Erwartungen, stärken normative Klarheit, bergen aber auch das Risiko neuer Zugangshürden. Wie sehr sich Einbürgerung künftig tatsächlich als »Krönung« eines gelungenen Integrationsprozesses erweist – und nicht als selektive Auslese privilegierter Biografien –, wird maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung abhängen: von fairen Prognoseinstrumenten, differenzierten Verfahren und rechtssicheren Verwaltungspraxen.

Ob und wie die Impulse des Bundesrates in ein mögliches Siebtes Änderungsgesetz einfließen, wird entscheidend sein für die künftige Richtung der deutschen Einbürgerungspolitik. Die Balance zwischen rechtlicher Klarheit, digitaler Modernisierung und sozialer Gerechtigkeit bleibt dabei der zentrale Prüfstein – nicht zuletzt für das Vertrauen jener Menschen, die in Deutschland nicht nur leben, sondern auch dazugehören wollen.

Erlöschen einer Aufenthaltserlaubnis minderjähriger Ausländer bei Ausreise

AufenthG § 51 Abs. 1 Nr. 6; BGB § 1631

Bei der Beurteilung, ob ein minderjähriger Ausländer i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund aus dem Bundesgebiet ausreist, sind dem tatsächlichen Handeln des minderjährigen, im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländers bei der Gestaltung seines Aufenthalts durch das Aufenthaltsbestimmungsrecht seiner Eltern oder seines allein sorgeberechtigten Elternteils nach § 1631 BGB gesetzte rechtliche Grenzen zu berücksichtigen.

(Amtlicher Leitsatz)

OVG Niedersachsen, Beschl. v. 07.10.2024 – 13 ME 137/24 (Beschwerde)

VG Hannover, Beschl. v. 15.07.2024 – 9 B 4250/23 (Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)

Gründe: I. Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover – Einzelrichterin der 9. Kammer – vom 15.07.2024, mit dem dieses deren Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 10.08.2023 erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.07.2023 über die Androhung der Abschiebung in die Türkei oder einen anderen rücknahmebereiten oder -verpflichteten Staat abgelehnt hat, ist begründet und führt zur Änderung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung.

[...] Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen aber auch ausreichenden summarischen Prüfung erweist sich die streitgegenständliche Abschiebungsandrohung als voraussichtlich rechtswidrig.

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen, wenn keine Abschiebungsverbote vorliegen und der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Der Erlass einer Abschiebungsandrohung setzt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht voraus. Die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG kann rechtmäßig bereits dann erlassen werden, wenn der Ausländer i.S.d. § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig ist (vgl. mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen: Senatsbeschl. v. 28.01.2021 – 13 ME 355/20 –, juris Rn. 15 ff.).

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts fehlt es hier voraussichtlich an der danach erforderlichen Ausreisepflicht. Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.

Die Antragstellerin war zuletzt im Besitz einer vom 24.08.2020 bis zum 23.08.2021 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, die am 06.07.2021

bis zum 05.07.2023 verlängert wurde. Aufgrund des rechtzeitig mit E-Mail vom 30.06.2023, jedenfalls aber in der Vorgesprache vom 04.07.2023 durch die Antragstellerin gestellten Verlängerungsantrags, über den die Antragsgegnerin bisher nicht entschieden hat, gilt diese Aufenthaltserlaubnis gem. § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG als fortbestehend. Dem Eintritt dieser Fiktionswirkung steht entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin und dem folgend des Verwaltungsgerichts auch der Erlöschenstatbestand nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG nicht entgegen.

Die am ... 2005 geborene Antragstellerin trägt mit ihrer Beschwerde insoweit vor, sie sei zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Bundesgebiet minderjährig gewesen. Ihre allein sorgeberechtigte Mutter habe der Abmeldung und dem Fortzug in die Türkei nicht zugestimmt. Deshalb habe ihre Mutter die Abmeldung vom 24.04.2023, welche sie – die Antragstellerin – alleine vorgenommen habe, am 26.04.2023 »rückgängig gemacht« und erklärt, dass sie die Abmeldung nicht erlaube. Eine Woche später, am 03.05.2023, habe sie – die Antragstellerin – sich erneut abgemeldet und sei am selben Tag in die Türkei ausgeweist.

In seinem Beschl. v. 20.01.2020 – 13 ME 348/19 –, juris Rn. 10–12, hat der Senat zu den Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG ausgeführt:

»Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel bereits dann – und zwar schon mit der Ausreise, vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2012, a.a.O., Rn. 9, so dass jedenfalls der auf einen Rückkehrzeitpunkt bezogene Ansatz des Verwaltungsgerichts verfehlt ist –, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist. Unschädlich im Hinblick auf diese Vorschrift sind Auslandsaufenthalte, die nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und die keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland, insbesondere keine Aufgabe des Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet, mit sich bringen. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, liegt ein seiner Natur nach nicht nur vorübergehender Grund vor. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung, ob der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, neben der Dauer und dem Zweck des Aufenthalts alle objektiven Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, während es auf den inneren (subjektiven) Willen des Ausländers – insbesondere auf seine Planung der späteren Rückkehr nach Deutschland – nicht allein ankommen kann; gänzlich unerheblich ist er aber nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2012 – BVerwG I C 15.11 –, juris Rn. 16; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.11.2015 – 11 S 714/15 –, juris Rn. 43).

Als ihrer Natur nach vorübergehende Gründe für Auslandsaufenthalte können danach etwa Urlaubsreisen oder beruflich veranlasste Aufenthalte von ähnlicher Dauer anzusehen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2012, a.a.O.), ebenso Aufenthalte zur vorübergehenden Pflege von Angehörigen (nicht jedoch in Dauerpflegefällen, vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.12.1988, a.a.O., Rn. 8; Sächsisches OVG, Urt. v. 18.09.2014 – 3 A 554/13 –, juris Rn. 30), zur Ableistung der Wehrpflicht oder Aufenthalte während der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung, die nur zeitlich begrenzte Ausbildungsabschnitte ins Ausland verlagern (nicht jedoch die Ausbildung insgesamt, vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2012, a.a.O., Rn. 16 f., und VG Hamburg, Urt. v. 20.11.2012, a.a.O., Rn. 19 (vollständiges Studium im Heimatstaat); OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 10.12.2012 – 2 M 175/12 –, juris Rn. 2, 5 (vollständiger Schulbesuch bis zum Abitur im Ausland)). Eine Ausreise aus einem vorübergehenden Grund liegt auch bei sonstigen besonderen Anlässen vor, die regelmäßig zeitlich begrenzt sind; hierzu zählen etwa ein Hausbau, eine umfangreiche Nachlass-

regulierung, die Erledigung von Geschäften sowie die Durchführung einer Heilbehandlung (vgl. Bayerischer VGH, Urt. v. 25.07.2011 – 19 B 10.2547 –, juris Rn. 33 a.E. m.w.N.). Eine feste Zeitspanne, bei deren Überschreitung (ungeachtet der Abwesenheitshöchstfrist des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, vgl. oben 1.) stets von einem nicht mehr vorübergehenden Grund auszugehen wäre, lässt sich nicht abstrakt benennen. Je weiter sich die Aufenthaltsdauer im Ausland über die Zeiten hinaus ausdehnt, die mit den o.g. begrenzten Aufenthaltszwecken typischerweise verbunden sind, desto eher liegt die Annahme eines nicht nur vorübergehenden Grundes i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG nahe (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2012, a.a.O., Rn. 16). Der seiner Natur nach nicht vorübergehende Grund muss nicht bereits im Zeitpunkt der Ausreise vorliegen; es genügt vielmehr, wenn er erst später während des Aufenthalts des Ausländers im Ausland eintritt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.04.1982 – BVerwG 1 B 148.81 –, juris Rn. 3), wenngleich dieser Ansatz im Hinblick auf den möglicherweise vom Grundsatz abweichenden Erlöschenszeitpunkt (ex nunc statt ex tunc?) sowie bei der Abgrenzung zu dem 1991 hinzutretenden eigenständigen Erlöschenstatbestand kraft Überschreitung bestimmter Anwesenheitshöchstfristen (vgl. dazu oben 1.) Probleme aufwirft.

Schließlich ist zu beachten, dass sich § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG nicht auf die Fälle beschränkt, in denen sich der Ausländer endgültig aus dem Bundesgebiet »verabschiedet«; vielmehr kann auch bei einem »an sich« begrenzten Zweck eine Abwesenheitsdauer mit unabsehbarem Ende ausreichen. Deshalb erlischt der Aufenthaltstitel nach dieser Norm auch dann, wenn der Ausländer zwar irgendwann in das Bundesgebiet zurückzukehren wünscht, sich der Zweck der Ausreise aus dem Bundesgebiet jedoch nicht auf einen überschaubaren Zeitraum bezieht, sondern langfristig und zeitlich völlig unbestimmt ist, der Auslandsaufenthalt also letztlich auf unabsehbare Zeit angelegt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.12.1988, a.a.O., Rn. 8) und das in Deutschland erworbene Aufenthaltsrecht damit gewissermaßen nur »in Reserve« gehalten wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.04.2007, a.a.O., Rn. 14).«

Dies zugrunde gelegt spricht hier zwar Einiges dafür, dass die Antragstellerin am 03.05.2023 aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausreisen wollte. Das Verwaltungsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung auch für den Senat nachvollziehbar darauf abgestellt, dass sich die Antragstellerin innerhalb weniger Tage zwei Mal in die Türkei abgemeldet hat, ohne mitzuteilen, ob und wann sie beabsichtigt, in die Bundesrepublik zurückzukommen. Vielmehr hat sie selbst im gerichtlichen Verfahren noch vorgetragen, seinerzeit in die Türkei gereist zu sein, »um dort bei ihrem Vater zu leben«, was ersichtlich gegen einen nur vorübergehenden Besuchsaufenthalt spricht.

Es darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Antragstellerin zum Zeitpunkt der beiden Abmeldungen und auch der tatsächlichen Ausreise am 03.05.2023 noch minderjährig war und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gem. § 1631 Abs. 1 BGB – ohne dass es insoweit auf die Möglichkeit einer Ummeldung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BMG ankommt – zu diesem Zeitpunkt bei ihrer allein sorgeberechtigten Mutter lag. Auch § 80 AufenthG bestimmt insoweit keine abweichende aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit (mehr). Das den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil als Teil des Personensorgerechts zustehende Aufenthaltsbestimmungsrecht beinhaltet die Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, des Wohnsitzes und anderer zeitweiliger Aufenthaltsorte. Der Aufenthalt kann auch negativ bestimmt werden (vgl. Kerscher, in: beck-OGK BGB (Stand: 01.08.2024), § 1631 Rn. 64 m.w.N.). Die allein sorgeberechtigte Mutter der Antragstellerin hatte ihr danach notwendiges Einverständnis mit der Abmeldung und

auch der Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht nur nicht erklärt, sondern sich der Abmeldung und auch der Ausreise der Antragstellerin aktiv widersetzt, auch wenn sie diese letztlich nicht zu verhindern vermochte.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass die Ausreise in das Ausland keine rechtsgeschäftliche, sondern eine tatsächliche Handlung ist. Auch berücksichtigt der Senat, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sogar eine (ohne staatliches Zutun) erzwungene Ausreise gegen den Willen des Ausländers (etwa durch Nötigung oder Erpressung) den Verlust des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG zur Folge haben kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2012 – BVerwG 1 C 1.11 –, juris Rn. 12). Dies ändert aber nichts daran, dass dem tatsächlichen Handeln des minderjährigen, im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländers bei der Gestaltung seines Aufenthalts durch das Aufenthaltsbestimmungsrecht seiner Eltern oder seines allein sorgeberechtigten Elternteils rechtliche Grenzen gesetzt sind. Diese rechtlichen Grenzen für die Gestaltung des Aufenthalts sind bei der Beurteilung, ob der minderjährige Ausländer i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund aus dem Bundesgebiet ausreist, zu berücksichtigen (vgl. zur Berücksichtigung rechtlicher Grenzen bei der Bestimmung des tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalts bspw. auch BVerwG, Urt. v. 26.04.2016 – BVerwG 1 C 9.15 –, BVerwGE 155, 47, 51 – juris Rn. 14; Senatsbeschl. v. 29.05.2020 – 13 ME 170/20 –, V.n.b. Umdruck S. 2 f. m.w.N.).

Bei der Minderjährigkeit eines Ausländers und der daraus folgenden gesetzlichen Vertretung durch Sorgeberechtigte, die allein über das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entscheiden haben, handelt es sich zudem um einen Umstand, der für die Ausländerbehörde ohne weiteres erkennbar ist. Insoweit besteht in einem Fall wie dem hiesigen, in dem sich eine minderjährige Ausländerin ohne Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten ins Ausland abmeldet und ausreist, für die Ausländerbehörde vor Annahme des Erlöschenstatbestands nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG die Pflicht zur Nachprüfung, ob der Sorgeberechtigte mit der Abmeldung und auch der Ausreise aus dem Bundesgebiet einverstanden ist. Dieses Einverständnis oder auch eine nachträglich erteilte Genehmigung muss nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann sich auch anhand der äußeren objektiven Umstände ergeben, etwa, weil der Sorgeberechtigte das Flugticket bezahlt oder selbst mit ausreist. Eine andere Auslegung und Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG würde dazu führen, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht des gesetzlichen Vertreters durch den minderjährigen Ausländer vereitelt werden kann. Denn wenn der Minderjährige ohne Einverständnis des Sorgeberechtigten das Bundesgebiet verlassen und den Erlöschenstatbestand des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG zur Entstehung bringen kann, besteht für den Sorgeberechtigten, der sich legal im Bundesgebiet aufhält, nicht ohne Weiteres die Möglichkeit, sein minderjähriges Kind wieder bei sich aufzunehmen bzw. dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet festzulegen und durchzusetzen.

Es kann vorliegend auch nicht etwa angenommen werden, dass die Antragstellerin ihren Fortzug aus dem Bundesgebiet nach Erreichen der Volljährigkeit am [...] 2023 »genehmigt« hat (vgl. den Rechtsgedanken aus § 108 Abs. 3 BGB). Für eine dahingehende Willensbildung und -betätigung der Antragstellerin gibt es keine belastbaren Anhaltspunkte. Die

Antragstellerin ist zudem bereits am 28.06.2023 erneut ins Bundesgebiet eingereist.

Auf den Gesundheitszustand der Antragstellerin und damit einhergehende mögliche Abschiebungshindernisse kommt es damit nicht weiter an.

II. [...]

III. [...]

Einsender: Veröffentlichungsverein von Mitgliedern des Niedersächsischen OVG

Zur Unionsrechtskonformität von § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG

AsylG § 71 Abs. 5 und 6; VwGO § 43; VwVfG § 43 Abs. 2

1. Es besteht ein hinreichendes Feststellungsinteresse für eine gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gerichtete Feststellungsklage, dass eine Abschiebungsandrohung verbraucht ist, auch wenn die für den Vollzug zuständige Ausländerbehörde nicht von der Rechtskraft einer solchen Feststellungsklage erfasst wäre. Das Feststellungsinteresse liegt in diesem Falle in der – jedenfalls faktischen – Verbesserung der Rechtsposition der Kläger.

2. § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG, wonach es im Falle einer Ausreise, Wiedereinreise, Folgeantragstellung und Ablehnung desselben als unzulässig zum Vollzug der Abschiebung keiner neuen Abschiebungsandrohung bedarf, ist mit Unionsrecht vereinbar.

(Amtliche Leitsätze)

OVG Bremen, Urt. v. 04.02.2025 – 1 LB 312/24
(Berufung, rechtskräftig)

VG Bremen, Urt. v. 22.08.2023 – 7 K 263/22

Tenor: Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 7. Kammer – vom 22.08.2023 geändert, soweit das Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass eine Abschiebung der Kläger aufgrund der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 18.12.2019 i.V.m. dem Bescheid vom 28.01.2022 nicht erfolgen dürfe.

Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Die Kläger tragen – unter Einbeziehung der Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Urteils, soweit dieses in Rechtskraft erwachsen ist – die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtstügen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand: Die Kläger sind albanische Staatsangehörige. Sie stellten am 04.06.2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) Asylanträge. Mit Bescheid

vom 18.12.2019 lehnte das Bundesamt die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Albanien angedroht (Ziffer 5 des Bescheids). Zusätzlich ordnete das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete dieses auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger keine Klage.

Die Kläger reisten im Jahr 2020 aus dem Bundesgebiet aus. Nach ihrer Wiedereinreise stellten sie am 08.10.2021 beim Bundesamt Folgeanträge, die dieses mit Bescheid vom 28.01.2022 als unzulässig ablehnte. Außerdem lehnte das Bundesamt eine Änderung des Bescheids vom 18.12.2019 bezüglich der Nichtfeststellung von Abschiebungsverböten ab. Unter Ziffer 3 der Begründung des Bescheids heißt es, einer erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe es gem. § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG nicht. Die erlassene Abschiebungsandrohung sei weiter gültig und vollziehbar.

Die Kläger haben gegen diesen Bescheid Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt. Mit Beschl. v. 16.05.2022 (Az.: 7 V 403/22) hat das Verwaltungsgericht die Beklagte im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Kläger aufgrund der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 18.12.2019 vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht erfolgen dürfe. Mit Urteil vom 22.08.2023 hat das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich der Unzulässigkeitsentscheidung und der Nichtfeststellung von Abschiebungsverböten abgewiesen. Auf einen Hilfsantrag der Kläger hat es jedoch festgestellt, dass eine Abschiebung der Kläger auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung vom 18.12.2019 nicht erfolgen dürfe. Insoweit hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, nach § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG bedürfe es zum Vollzug der Abschiebung zwar keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung, wenn die Antragsteller – wie hier – einen Folgeantrag stellten und das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehne. Diese Norm sei im Falle einer zwischenzeitlichen freiwilligen Ausreise der Antragsteller jedoch unionsrechtswidrig. Durch die Ausreise habe sich die ursprüngliche Rückkehrentscheidung – die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids vom 18.12.2019 – erledigt. Dies ergebe sich aus einer Auslegung der Richtlinie 2008/115/EG (nachfolgend: Rückführungsrichtlinie, RFRL). Durch die Stellung eines Folgeantrags würden die Kläger das Recht auf Verbleib nach Art. 9 der Richtlinie 2013/32/EU (nachfolgend: Verfahrensrichtlinie, VRL) erhalten. Da sich eine Rückkehrentscheidung stets auf einen (jeweiligen) illegalen Aufenthalt beziehe, müsse nach der Ausreise erneut eine solche erlassen werden. Außerdem erfordere eine Rückkehrentscheidung eine Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise und die Berücksichtigung bestimmter, in Art. 5 RFRL geregelter Belange. Beides sei nicht gegeben, wenn lediglich auf eine bestehende Rückkehrentscheidung Bezug genommen würde.

Der Senat hat die Berufung – beschränkt auf die Feststellung der Unzulässigkeit einer Abschiebung – mit Beschluss vom 17.09.2024 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob die Regelung des § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG in Einklang mit der Rückführungsrichtlinie steht. Die Beklagte hat zur Begründung ihrer Berufung im Wesentlichen auf ihren Bescheid vom 18.12.2019, den Antrag auf Zulassung der Berufung vom 04.10.2023 und den Zulassungsbeschluss des Senats Bezug genommen. Ergänzend hat sie vorgetragen, die Prüfzuständigkeit des Bundesamts hinsichtlich der Abschiebungsandrohung ende mit dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Etwasige Änderungen der in Art. 5 RFRL genannten Belange könnten ab diesem Zeitpunkt gegenüber der Ausländerbehörde geltend gemacht werden.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes lasse eine solche Zuständigkeitsteilung ausdrücklich zu.

Entscheidungsgründe: Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht festgestellt, dass eine Abschiebung der Kläger aufgrund der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 18.12.2019 nicht erfolgen darf. Das Urteil der 7. Kammer v. 22.08.2023 (7 K 263/22) war abzuändern und die Klage auch insoweit abzuweisen. Denn die Klage ist, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, zulässig, aber unbegründet.

I. Die Feststellungsklage ist zulässig.

1. Es besteht ein streitiges Rechtsverhältnis, an dem die Beklagte beteiligt ist.

Unter einem Rechtsverhältnis i.S.d. § 43 Abs. 1 VwGO sind diejenigen rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer diesen Sachverhalt betreffenden öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von natürlichen oder juristischen Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben. Ein solches Rechte und Pflichten begründendes Rechtsverhältnis kann unmittelbar aus Rechtsnormen folgen, aber auch aus einem Verwaltungsakt (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 29.08.1986 – 7 C 5.85, juris Rn. 16 ff.).

Streitig ist vorliegend nicht das Bestehen oder Nichtbestehen der Ausreisepflicht der Kläger; diese ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Vielmehr ist die Frage streitig, ob der von der Beklagten erlassene Verwaltungsakt – die Abschiebungsandrohung vom 18.12.2019 – noch (vollständig) wirksam ist (zur Feststellungsklage hinsichtlich der – wenn auch anfänglichen – Unwirksamkeit eines Verwaltungsakts vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.1986 – 8 C 127.84). Der Senat versteht den Antrag deshalb dahingehend, dass die Kläger in der Sache festgestellt wissen wollen, dass die Abschiebungsandrohung vom 18.12.2019 aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit der Regelung in § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG als Grundlage für eine Abschiebung verbraucht ist.

Beteiligte des dargestellten, durch Verwaltungsakt begründeten Rechtsverhältnisses ist die Beklagte als diejenige Behörde, die die Abschiebungsandrohung erlassen hat und sich weiterhin auf ihre Wirksamkeit nach den streitgegenständlichen Normen des Asylgesetzes beruft.

2. Das erforderliche Feststellungsinteresse liegt – auch mit Blick auf eine Feststellung gerade der Beklagten gegenüber – vor.

Unter einem berechtigten Interesse i.S.d. § 43 Abs. 1 VwGO ist jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse, sei es rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, zu verstehen. Entscheidend ist, dass die begehrte Feststellung geeignet ist, eine rechtlich relevante Position des Klägers zu verbessern (BVerwG, Urt. v. 06.02.1986 – 5 C 40.84, juris Rn. 28). Diese Voraussetzungen liegen mit Blick auf die an die Frage der (Un-)Wirksamkeit eines Bescheids unmittelbar anknüpfenden belastenden oder eben nicht belastenden Folgen regelmäßig vor (vgl. etwa OVG MV, Urt. v. 24.03.2015 – 1 L 313/11, juris Rn. 36). Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage setzt aber auch voraus, dass das Feststellungsinteresse

gerade gegenüber der beklagten Partei besteht (zu einem Drittrechtsverhältnis vgl. BVerwG, Urt. v. 27.06.1997 – 8 C 23.96, juris Rn. 17). Ein Feststellungsinteresse gegenüber einem etwaig beizuladenden Dritten ist nicht ausreichend (Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 43 Rn. 79 m.w.N.). Hieran gemessen besteht ein Feststellungsinteresse der Kläger nicht darin, dass sie im Erfolgsfalle rechtlich vor einer Abschiebung geschützt wären (hierzu a)); ein Feststellungsinteresse liegt jedoch in der faktischen Verbesserung ihrer rechtlichen Situation (hierzu b)).

a) Die begehrte Feststellung vermittelt den Klägern keinen rechtlichen Abschiebungsschutz. Eine Abschiebung kann nach der gesetzlichen (Neu-)Konzeption des § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG kraft Gesetzes vollzogen werden, wenn die Klagfrist nach § 75 Abs. 1 Halbs. 2 AsylG abgelaufen ist oder – im Falle der Stellung eines Eilantrags – dieser abgelehnt wurde. Entgegen der früheren Fassung der Norm knüpft der Vollzug der Abschiebung rechtlich damit nicht mehr an eine Mitteilung des Bundesamts an die Ausländerbehörde an; dies gilt nur noch für den hier nicht vorliegenden Fall des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG, namentlich bei missbräuchlichen oder wiederholten Folgeanträgen. Dies hat zur Folge, dass eine Abschiebung – selbst im Falle eines erfolgreichen Eilantrags – spätestens dann vollzogen werden darf, wenn die vom Bundesamt getroffene Unzulässigkeitsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Dies ist vorliegend mit der rechtskräftigen Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Unzulässigkeit des Folgeantrags und der Feststellung des Nichtbestehens von Abschiebungsverboten der Fall. Die vom Verwaltungsgericht getroffene Feststellung, dass eine Abschiebung der Kläger auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung vom 18.12.2019 nicht erfolgen dürfe, hindert die zuständige Ausländerbehörde an einer Abschiebung nicht. Denn die gerichtliche Entscheidung über die Feststellungsklage wirkt grundsätzlich nur inter partes (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1993 – 1 C 16.87, juris Rn. 19), d.h. sie bindet nur das Bundesamt.

b) Trotz der fehlenden unmittelbaren Bindung der Ausländerbehörde an die begehrte Feststellung besteht vorliegend ein hinreichendes Feststellungsinteresse. Die Feststellung ist geeignet, die Rechtsposition der Kläger jedenfalls faktisch zu verbessern. Durch die gesetzlich gewollte Zentralisierung zahlreicher Zuständigkeiten beim Bundesamt und die Pflicht zur gegenseitigen Information (§ 40 AsylG) besteht eine enge Bindung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörden. Ein Tätigwerden der Ausländerbehörden ist regelmäßig von Vorentscheidungen des Bundesamtes abhängig. Auch in anderen Rechtsbereichen wird ein Feststellungsinteresse für eine Feststellung gegenüber einer Behörde gerade mit Blick auf weitere Verfahren bei anderen Behörden oder vor Gerichten bejaht, obwohl mangels Rechtskrafterstreckung keine unmittelbare Bindungswirkung besteht (vgl. für eine Feststellungsklage mit Blick auf ein laufendes Bußgeldverfahren: VGH BW, Urt. v. 11.02.2010 – 9 S 1130/08, juris Rn. 17 und OVG NRW, Urt. v. 29.01.2014 – 13 A 1901/11, juris Rn. 35).

Dass die begehrte Feststellung auch faktische Vorteile mit sich bringt, ergibt sich im vorliegenden Fall auch daraus, dass sich die Ausländerbehörde nach Kenntnis des Senats aus anderen Verfahren an diese Feststellung gebunden fühlt und mit Blick auf diese Duldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Auf-

enthG erteilt (vgl. zu entsprechenden Feststellungen auch das Senatsurteil vom selben Tag, Az. 1 LB 373/24). Auch im Fall der Kläger dieses Verfahrens hat die Ausländerbehörde trotz rechtskräftiger Abweisung der Klage gegen die vom Bundesamt getroffene Unzulässigkeitsentscheidung Duldungen mit Blick auf die vom Verwaltungsgericht tenorierte Feststellung erteilt.

3. Schließlich ist die Subsidiarität der Feststellungsklage (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO) gewahrt. Nach dieser Norm kann eine Feststellung nicht begehrt werden, soweit die Kläger ihre Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen können oder hätten verfolgen können. Die Anfechtungsklage verschließt den Weg zur Feststellungsklage allerdings nicht, soweit das Klageziel durch Anfechtung überhaupt nicht erreicht werden kann. So steht gerade für den Streit darüber, ob sich ein Verwaltungsakt inzwischen erledigt hat und deshalb nicht mehr wirksam ist, die Feststellungsklage zur Verfügung (Marsch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 45. Erg.Lfg. Januar 2024, § 43 VwGO Rn. 47 m.w.N.). Eine Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung vom 18.12.2019 hätte angesichts ihrer Bestandskraft keine Aussicht auf Erfolg. Ein Antrag auf Wiederaufgreifen bei der Beklagten oder ein Antrag auf Erteilung einer Duldung wegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse bei der Ausländerbehörde – und ggf. hierauf gerichtete Verpflichtungsklagen – sind für das Rechtsschutzbegehren der Kläger nicht statthaft. Denn die Kläger wollen festgestellt wissen, dass die Abschiebungsandrohung vom 18.12.2019 ihre Wirksamkeit schon verloren hat; sie begehren damit gerade keine erneute Überprüfung, Aufhebung oder Änderung dieses Verwaltungsakts.

II. Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet. Die Kläger haben in dem gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids vom 18.12.2019 verbraucht ist.

1. Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, § 43 Abs. 2 VwVfG. Ein Verwaltungsakt erledigt sich erst dann, wenn er nicht mehr geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu erzeugen oder wenn die Steuerungsfunktion, die ihm ursprünglich innewohnte, nachträglich entfallen ist (BVerwG, Urt. v. 22.08.2017 – 1 A 3.17, juris Rn. 12). Mit der Erfüllung eines Gebots kann ein Verwaltungsakt zwar grundsätzlich erlöschen. Dies gilt aber dann nicht, wenn der Verwaltungsakt auch nach seiner Erfüllung noch Rechtswirkungen zeitigt.

Hieran gemessen hat sich die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids vom 18.12.2019 nicht erledigt. Zwar ist nach der deutschen Dogmatik eine Abschiebungsandrohung als Grundlage für eine erneute Abschiebung regelmäßig durch ihren Vollzug oder durch eine freiwillige Ausreise verbraucht (vgl. statt vieler: BGH, Beschl. v. 11.02.2019 – V ZB 62/17, juris Rn. 12 m.w.N.). Von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber mit § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG jedoch ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen. Diese Normen bestimmen, dass es zum Vollzug der Abschiebung auch dann keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung bedarf, wenn der Ausländer nach zwischenzeit-

licher Ausreise aus dem Bundesgebiet einen Folgeantrag stellt und das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnt. Der Gesetzgeber hat hiermit eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass nach nationalem Recht ein »Verbrauch« der Abschiebungsandrohung durch die freiwillige Ausreise gerade nicht eintreten soll, da diese für den Fall der Wiedereinreise und Folgeantragstellung Grundlage für eine Abschiebung bleiben soll (vgl. etwa ausdrücklich: BGH, Beschl. v. 16.05.2019 – V ZB 1/19, juris Rn. 18).

Eine *vollständige* Erledigung einer Abschiebungsandrohung allein durch eine – freiwillige oder zwangsweise – »Erfüllung« der Ausreisepflicht tritt ohnehin nicht ein. Denn diese kann im Falle einer Abschiebung Grundlage für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG oder für die Geltendmachung der Vollstreckungskosten sein (vgl. etwa OVG Bremen, Beschl. v. 04.01.2022 – 2 LB 383/21, juris). Auch im Falle der freiwilligen Ausreise erledigt sich eine Abschiebungsandrohung dann nicht vollständig, wenn von ihr noch ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG abhängt.

2. § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts mit Unionsrecht vereinbar (wie hier: VG Sigmaringen, Beschl. v. 08.04.2024 – A 7 K 1096/24; VG Karlsruhe, Beschl. v. 25.03.2024 – A 8 K 1026/24 und Beschl. v. 13.09.2024 – A 13 K 4623/24; VG Trier, Urt. v. 25.06.2024 – 8 K 1778/24.TR; VG Hannover, Beschl. v. 04.07.2024 – 12 E 2743/24, alle juris; a.A.: VG Leipzig, Beschl. v. 25.10.2023 – 4 L 345/23.A; VG Hamburg, Beschl. v. 15.07.2024 – 21 AE 2266/24; VG Würzburg, Beschl. v. 27.04.2023 – W 4 E 23.30232; VG Düsseldorf, Beschl. v. 31.10.2024 – 21 L 1870/24.A, alle juris sowie Müller, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 71 AsylG Rn. 6, 48 und Funke-Kaiser, GK AsylG, § 71 Rn. 313). Eine Auslegung der Rückführungs- und Verfahrensrichtlinie ergibt, dass diese einer nationalen Regelung wie der hier streitgegenständlichen nicht entgegenstehen.

a) Aus dem Wortlaut der Rückführungsrichtlinie ergibt sich zunächst nicht, dass sich eine Abschiebungsandrohung, die nach nationalem Recht die Rückkehrentscheidung i.S.d. Art. 3 Nr. 4 RFRL darstellt (BVerwG, Vorlagebeschl. v. 08.06.2022 – 1 C 24.21, juris Rn. 18 m.w.N.), durch eine freiwillige Ausreise erledigt.

aa) Eine solche Rechtsfolge ergibt sich zunächst nicht aus Art. 3 und Art. 6 RFRL. Nach Art. 6 Abs. 1 RFRL treffen die Mitgliedstaaten gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung. Eine Rückkehrentscheidung ist nach der Legaldefinition aus Art. 3 Nr. 4 RFRL die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird. Nach der Konzeption der Rückführungsrichtlinie ist es möglich, dass gegenüber einem Drittstaatsangehörigen im Verlauf der Zeit mehr als eine Rückkehrentscheidung erlassen wird (vgl. etwa Erwägungsgrund 14 der Rückführungsrichtlinie). Eine generelle Aussage zur »Geltungsdauer« einer einmal getroffenen Rückkehrentscheidung oder das Verbot der Aufrechterhaltung einer Rückkehrentscheidung trotz Ausreise ist damit jedoch nicht verbunden.

Das Unionsrecht verhält sich auch nicht ausdrücklich dazu, was zum »Rückkehrverfahren« gehört und wann dieses mit welchen Folgen seinen Abschluss findet. Der Begriff des Rückkehrverfahrens kommt in der Rückführungsrichtlinie nur vereinzelt vor. Lediglich die »Rückkehr« ist in Art. 3 Nr. 3 RFRL legaldefiniert und meint grundsätzlich die Rückreise des Drittstaatsangehörigen in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder die erzwungene Rückführung in dessen Herkunftsland. Die konkrete Ausgestaltung des Rückkehrverfahrens ist der Regelung der Mitgliedsstaaten überlassen (sog. Verfahrensautonomie, vgl. ausführlich Ludwigs, NVwZ 2018, 1417). Allein der Umstand, dass die Rückkehr die »Erfüllung« der Rückkehrverpflichtung darstellt, ist jedoch für die Beantwortung der hiesigen Streitfrage unergiebig. Denn die Rückführungsrichtlinie besagt nicht, dass die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung die zugrundeliegende Rückkehrentscheidung unwirksam werden lässt.

bb) Der Umstand, dass einer Rückkehrentscheidung grundsätzlich eine Prüfung bestimmter materieller Belange vorgelegt ist (Art. 5 RFRL) und diese eine Ausreisefrist enthalten soll (Art. 7 RFRL), ist für die Beantwortung der Frage, ob eine Änderung der Umstände den Erlass einer erneuten Rückkehrentscheidung erfordert, ebenfalls unergiebig. Das deutsche Recht sieht – seit der Änderung des Asylgesetzes durch das Rückführungsverbesserungsgesetz vom 26.02.2024 – vor, dass eine Prüfung der in Art. 5 RFRL genannten Belange schon vor Erlass einer Abschiebungsandrohung stattfindet (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Außerdem wird in einer Abschiebungsandrohung eine Ausreisefrist eingeräumt (vgl. etwa § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Dem steht auch vorliegend nicht entgegen, dass bei Erlass der Abschiebungsandrohung gegenüber den Klägern aufgrund der damaligen (unionsrechtswidrigen) Rechtslage eine Prüfung der in Art. 5 RFRL genannten Belange nicht vollständig stattgefunden hat. Denn dies macht diese Abschiebungsandrohung nicht nichtig oder führt zu deren Erledigung, sondern allenfalls zu einer Rechtswidrigkeit der damals getroffenen Rückkehrentscheidung (vgl. VG Karlsruhe, Beschl. v. 25.03.2024 – A 8 K 1026/24, juris Rn. 42).

Nichts Abweichendes ergibt sich aus der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Reichweite von Art. 5 RFRL (Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23, juris). Danach ist eine Ausländerbehörde, die einen auf nationales Recht gestützten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ablehnt und infolgedessen feststellt, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige illegal im Hoheitsgebiet des in Rede stehenden Mitgliedstaats aufhält, verpflichtet, sich der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu vergewissern. Dafür muss sie die zuvor gegen diesen Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines Asylverfahrens erlassene Rückkehrentscheidung, deren Aussetzung nach einer solchen Ablehnung endet, im Hinblick auf diesen Grundsatz überprüfen (Rn. 43). Unabhängig davon, dass die Entscheidung weder einen Folgeantrag noch einen Fall zwischenzeitlicher Ausreise betraf, ist sie für die Beantwortung der streitgegenständlichen Frage auch unergiebig. Selbst wenn man das Urteil dahingehend verstehen sollte, dass auch das Bundesamt bei der Prüfung von Asylfolgeanträgen neben dem Non-Refoulement-Gebot (Art. 5 RFRL, Art. 9 RFRL) auch die Übrigen in Art. 5 RFRL genannten Belange zu prüfen hat, so wäre für diese

Prüfung nicht zwingend eine erneute Rückkehrentscheidung zu treffen. Der Europäische Gerichtshof spricht in seiner Entscheidung vielmehr davon, dass eine bereits erlassene Rückkehrentscheidung »überprüft« werden muss. Einer solchen Überprüfung, sollte sie unionsrechtlich geboten sein, stünde das deutsche Asylrecht nicht entgegen. So könnte das Bundesamt erforderlichenfalls inzident prüfen, ob die in Art. 5 RFRL genannten Belange es erforderlich machen, die »alte« Abschiebungsandrohung aufzuheben. Die Frage, ob sich die »alte« Abschiebungsandrohung (durch die zwischenzeitliche Ausreise) erledigt hat, stellt sich in diesem Fall nicht; vielmehr wäre hier bei entsprechender Auslegung des europäischen und deutschen Rechts allenfalls ein entsprechender Wiederaufgreifensantrag beim Bundesamt zu stellen.

b) Die Systematik der Rückführungsrichtlinie spricht dafür, dass durch eine Ausreise und anschließende Folgeantragstellung kein unionsrechtlicher »Verbrauch« der Rückkehrentscheidung anzunehmen ist.

aa) Für einen solchen Verbrauch spricht zunächst nicht der Umstand, dass nach der Systematik der Rückführungsrichtlinie der Erlass einer Rückkehrentscheidung der Regelfall ist, von dem nur wenige Ausnahmen zugelassen sind (vgl. Art. 6 Abs. 2 bis 5 RFRL). Denn es geht vorliegend nicht um die Frage, ob eine Rückkehrentscheidung insgesamt nicht erforderlich ist, sondern ob es nach zwischenzeitlicher Ausreise einer erneuten Rückkehrentscheidung bedarf.

bb) Art. 6 Abs. 4 RFRL und Art. 9 Abs. 1 RFRL sprechen dafür, dass eine Rückkehrentscheidung sich nicht ohne Weiteres durch nachträglich eintretende Umstände erledigt.

Nach Art. 6 Abs. 4 RFRL können die Mitgliedstaaten jederzeit beschließen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall wird keine Rückkehrentscheidung erlassen. Ist bereits eine Rückkehrentscheidung ergangen, so ist diese zurückzunehmen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung auszusetzen. Nach Art. 9 Abs. 1 RFRL ist eine Abschiebung aufzuschieben, wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde. Dies gilt, obwohl dieser auch in Art. 5 RFRL genannte Grundsatz schon bei dem Erlass der Rückkehrentscheidung zwingend zu berücksichtigen ist. Aus beiden Normen ergibt sich deutlich der Wille des Unionsgesetzgebers, dass eine einmal getroffene Rückkehrentscheidung durch sich nachträglich ändernde Umstände wie eine Legalisierung des Aufenthalts oder eine Änderung der in Art. 5 RFRL genannten Belange nicht hinfällig wird. Die genannten Normen widersprechen auch der in der erstinstanzlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass sich der Regelungsgehalt einer Rückkehrentscheidung von vornherein nur auf einen konkreten illegalen Aufenthalt beziehen kann, der festgestellt und beendet werden soll. Es spricht insoweit nichts dafür, dass der Fall einer zwischenzeitlichen Legalisierung eines (durchgängigen) Aufenthalts insoweit anders zu behandeln ist als die Beendigung und Neubegründung eines (weiterhin) illegalen Aufenthalts.

cc) Vor diesem Hintergrund führt auch das durch einen Folgeantrag bewirkte Recht auf Verbleib keinen Verbrauch der Rückkehrentscheidung herbei.

Grundsätzlich haben Asylantragsteller ein Recht auf Verbleib, bis die Asylbehörde über den Antrag entschieden hat (Art. 9 VRL). Dies gilt – bis auf bestimmte Sonderkonstellationen gem. Art. 41 VRL, namentlich bei missbräuchlichen oder wiederholten Folgeanträgen – auch für Folgeantragsteller. Das nationale Asylrecht stellt dieses Recht der Folgeantragsteller auf Verbleib sicher. Trotz des Fortbestehens einer bereits getroffenen Abschiebungsandrohung sind Betroffene durch § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG vor einer Abschiebung geschützt, bis das Bundesamt und ggf. das Verwaltungsgericht im erstinstanzlichen Eilverfahren entschieden haben. Dass ein solches zwischenzeitliches Recht auf Verbleib jedoch nicht zwingend zu einer Beendigung eines bereits begonnenen Rückkehrverfahrens führt, ergibt sich bereits aus der dargestellten Systematik der Rückführungsrichtlinie. Auch der Europäische Gerichtshof hat dies im Übrigen für die Stellung eines Asylerstantrags nach Erlass einer Rückkehrentscheidung bereits ausdrücklich entschieden (EuGH, Urt. v. 30.05.2013 – C-534/11 und Urt. v. 15.02.2016 – C-601/15, beide juris). Nach diesen Entscheidungen ist das Rückkehrverfahren nach Ende des Rechts auf Verbleib fortzusetzen, was gegen die Notwendigkeit einer erneuten Rückkehrentscheidung spricht. Das diesen Entscheidungen zugrundeliegende Verständnis ist auf Folgeanträge ohne Weiteres übertragbar. Auch hieraus folgt im Übrigen, dass der Europäische Gerichtshof für den Fall einer vorübergehenden Legalisierung des Aufenthalts in materieller Hinsicht eine erneute Prüfung der in Art. 5 RFRL genannten Belange oder eine erneute Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise nicht für geboten hält.

dd) Die dargestellte Systematik und das hiesige Verständnis von der Rechtsprechung, wonach ein begonnenes Rückkehrverfahren nach erfolgloser Beendigung eines zwischenzeitlich eingeleiteten Asylverfahrens fortzusetzen ist, stehen nicht im Widerspruch zur Regelung des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 VRL. Diese Norm betrifft Sonderkonstellationen beim Folgeantrag (missbräuchlicher oder wiederholter Folgeantrag), in welchen ein Recht auf Verbleib nicht zwingend begründet wird. Selbst in diesen Fällen fordert aber Art. 41 Abs. 1 Satz 2 VRL, dass die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass »eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt«. Dies stellt sicher, dass auch in den genannten Sonderfällen der Grundsatz der Nichtzurückweisung stets beachtet wird. Der Wortlaut dieser Vorschrift wird von manchen Verwaltungsgerichten dahingehend verstanden, dass beim missbräuchlichen Folgeantrag eine (neue) Rückkehrentscheidung zu treffen sei (vgl. etwa VG Leipzig, Beschl. v. 25.10.2023 – 4 L 345/23.A, juris Rn. 67). Ein solches Verständnis ist jedoch nicht zwingend, da die Vorschrift nicht von einer »zu treffenden« Rückkehrentscheidung spricht und ebenso eine schon bestehende Rückkehrentscheidung angesprochen sein kann.

c) Sinn und Zweck der Rückführungsrichtlinie sprechen dafür, dass eine Ausreise nicht den Verbrauch einer getroffenen Rückkehrentscheidung zur Folge hat.

Der Europäische Gerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Richtlinie insbesondere eine wirksame Rückführungs politik zum Ziel habe. Er hat deshalb wiederholt entschieden, dass selbst im Falle der Stellung eines Asylerstantrags ein bereits begonnenes Rückkehrverfahren lediglich

unterbrochen werde und nach Beendigung des Asylverfahrens wiederaufzunehmen sei (EuGH, Urt. v. 30.05.2013 – C-534/11, juris Rn. 60). Dies ergebe sich aus der Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten, die aus Art. 4 Abs. 3 EUV folge. Danach und auch aus der Richtlinie selbst seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Abschiebung binnen kürzester Frist durchzuführen. Dies spricht nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs dagegen, dass ein Rückführungsverfahren im Falle einer Asylantragstellung von vorne beginnen müsse (EuGH, Urt. v. 15.02.2016 – C-601/15, juris Rn. 75 f.).

Auch wenn entsprechende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nicht zu Asylfolgeanträgen ergangen sind, sind die zugrundeliegenden Wertungen auf den hiesigen Fall ohne Weiteres übertragbar. Wenn der Sinn und Zweck der Richtlinie es mithin verbieten, selbst bei einer zwischenzeitlichen Legalisierung eines Aufenthalts ein Rückkehrverfahren als beendet anzusehen, so spricht nichts dafür, den Fall einer bloßen zwischenzeitlichen Ausreise anders zu beurteilen. Vielmehr entspricht die deutsche Regelung, auch in diesem Fall das begonnene Rückkehrverfahren fortzuführen, insoweit im besonderen Maße dem von der Richtlinie verfolgten Zweck.

d) Schließlich gebieten auch Rechtsschutzgesichtspunkte nach einer zwischenzeitlichen Ausreise nicht den erneuten Erlass einer Rückkehrentscheidung.

Die Rückführungsrichtlinie verfolgt nicht nur den Zweck einer effektiven Rückführungs politik, sondern auch den der Wahrung eines fairen und transparenten Verfahrens (vgl. Erwägungsgrund 6 der Rückführungsrichtlinie). Sie räumt den Betroffenen daher auch materielle Rechtspositionen ein (insb. Art. 5 RFRL) und stellt den Betroffenen effektiven Rechtsschutz zur Sicherung dieser Verfahrensgarantien zur Verfügung (vgl. Art. 13 RFRL). Diese von der Richtlinie aufgestellten Anforderungen sind jedoch auch unter Geltung der streitgegenständlichen Normen des nationalen Rechts gewahrt.

aa) Insbesondere sind die Betroffenen nach deutschem Recht ausreichend für den Fall abgesichert, dass sich die individualschützenden Belange (insb. aus Art. 5 RFRL) nach einer zwischenzeitlichen Ausreise geändert haben. Es kann insoweit dahinstehen, ob eine solche Veränderung gegenüber dem Bundesamt mit einem Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens geltend gemacht werden kann (vgl. etwa Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition Stand: 01.04.2024, § 34 AsylG Rn. 24a.1 m.w.N.). Denn jedenfalls könnten die in Art. 5 RFRL genannten Belange als inlandsbezogene Abschiebungshindernisse gegenüber der Ausländerbehörde mit einem Duldungsantrag geltend gemacht werden (vgl. insoweit auch die Gesetzesbegründung zum Rückführungsverbesserungsgesetz, BT-Drucks. 20/9463, S. 58).

Diese Möglichkeiten genügen auch den unionsrechtlichen Anforderungen an effektiven Rechtsschutz. Besondere Anforderungen an die Rechtsbehelfe oder die Information hierüber enthält die Rückführungsrichtlinie für den Fall von nachträglich eintretenden Veränderungen nicht. Weder Art. 12 RFRL noch Art. 13 RFRL gebieten es, dass die nationalen Behörden auf Rechtsbehelfe hinweisen, die sich auf Umstände beziehen, die erst nach Erlass der Rückkehrentscheidung entstehen, wie etwa auf einen Aussetzungsantrag nach Art. 9 RFRL. Im Übrigen obliegt es den Gerichten, dafür Sorge zu tragen,

dass Asylantragstellern auch in diesem Fall effektiver Rechtsschutz gewährt wird (vgl. etwa BVerwG, Vorlagebeschl. v. 08.06.2022 – 1 C 24.21, juris Rn. 25 m.w.N.).

bb) Aus dem Umstand, dass die Rechtsmittelbelehrung des Bescheids vom 28.01.2022 nicht auf die Möglichkeit hinweist, einstweiligen Rechtsschutz gegen die Unzulässigkeitsentscheidung zu suchen, folgt nichts Abweichendes. Denn selbst eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung hätte nicht die Rechtswidrigkeit des Bescheids zur Folge. Dies gilt erst Recht für einen früheren Bescheid, auf den Bezug genommen wird. Die Beklagte könnte im Übrigen durch eine verständlichere Fassung der Bescheide und der Rechtsbehelfsbelehrungen etwaige Informationsdefizite beheben; für eine Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten ist es insoweit nicht erforderlich, das deutsche Asylverfahrensrecht als unionsrechtswidrig unangewendet zu lassen.

Schließlich ist auch der »Verzicht« auf eine erneute Abschiebungsandrohung als solcher nicht intransparent. In der Begründung des angefochtenen Bescheids wird unter Ziffer 3 ausdrücklich erwähnt, dass die bereits erlassene Abschiebungsandrohung weiter gültig und vollziehbar sei. Schon hieraus ergibt sich für einen objektiven Empfänger mit hinreichender Deutlichkeit, dass eine Abschiebung jederzeit erfolgen kann, wenn nicht umgehend (einstweiliger) Rechtsschutz gesucht wird.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

IV. Die Revision ist zuzulassen, da die Rechtssache nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO grundsätzliche Bedeutung hat. Die Frage, ob die Regelung in § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG mit Unionsrecht vereinbar ist, ist bisher nicht höchstrichterlich entschieden, stellt sich jedoch bundesweit in zahlreichen Fällen. Entsprechendes gilt für die Frage, ob es für die Annahme eines Feststellungsinteresses ausreicht, wenn die begehrte Feststellung lediglich mittelbare Vorteile gegenüber der Vollzugsbehörde bringt.

Einsender: Veröffentlichungsverein des OVG Bremen

Kein Erlöschen des Aufenthaltstitels wegen mehr als sechs- bzw. zwölfmonatigem Auslandsaufenthalt bei treuwidrigem Verhalten der Ausländerbehörde

AufenthG § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, § 51 Abs. 10 Satz 1; BGB § 242; VwVfG § 25 Abs. 1 Satz 1

Dem Erlöschen eines Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG kann entgegenstehen, dass ein schwerwiegender Rechts- oder Beratungsfehler der Ausländerbehörde oder einer deutschen Auslandsvertretung ursächlich für das Überschreiten der Wiedereinreisefrist bzw. das Unterlassen eines rechtzeitigen Fristverlängerungsantrags war.

(Amtlicher Leitsatz)

OVG Bremen, Beschl. v. 07.02.2025 – 2 B 386/24 (Beschwerde)

VG Bremen, Beschl. v. 30.10.2024 – 4 V 2150/24 (Eilrechtschutz; PKH)

Gründe: **I.** Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen ihre Verteilung in die Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen in B (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG).

Die Antragstellerin ist tunesische Staatsangehörige. Von 2008 bis 2013 lebte sie in Deutschland, wo sie 2011 einen tunesischen Staatsangehörigen heiratete. Von 2013 bis 2018 lebte sie mit ihrem Mann und ihren Kindern in A; anschließend kehrte sie mit der Familie nach Deutschland zurück. Zuletzt erteilte das Migrationsamt der Stadtgemeinde Bremen der Antragstellerin am 21.01.2019 eine bis zum 30.09.2022 gültige Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Ihr Ehemann besaß zu diesem Zeitpunkt eine »Blaue Karte EU« (§ 18g AufenthG).

Im Juli 2020 reiste die Antragstellerin mit ihren Kindern und ihrem Ehemann nach Tunesien, nach eigenen Angaben zu Urlaubszwecken. Es kam zu einem Zerwürfnis zwischen den Eheleuten. Der Ehemann nahm den Aufenthaltstitel der Antragstellerin an sich, um diese an einer Wiedereinreise nach Deutschland zu hindern. Die Antragstellerin ging davon aus, dass der Aufenthaltstitel verloren gegangen sei. Im November 2020 trug das Migrationsamt im Ausländerzentralregister ein, dass die Aufenthaltserlaubnis am 30.10.2020 erloschen sei. Hintergrund war offenbar eine E-Mail des Ehemanns gewesen, in der dieser behauptet hatte, die Antragstellerin wolle nicht mehr nach Deutschland zurückkehren. Im Dezember 2020 beantragte die Antragstellerin bei der deutschen Botschaft in Tunis die Erteilung eines nationalen Visums zum Familiennachzug. Dabei gab sie an, das Dokument mit ihrer Aufenthaltserlaubnis verloren zu haben. Das Migrationsamt Bremen kontaktierte im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zum Visum den Ehemann der Antragstellerin. Dieser teilte dem Migrationsamt am 04.02.2021 telefonisch und per EMail mit, dass er und die Antragstellerin sich getrennt hätten, dass in Tunesien die Scheidung anhängig sei und dass er nicht wolle, dass die Antragstellerin wieder nach Deutschland zurückkehre. Die Antragstellerin habe ihn betrogen und die gemeinsamen Kinder, für die er mittlerweile das alleinige Sorgerecht habe, vernachlässigt. Den Aufenthaltstitel seiner Frau habe er in der Wohnung in Tunesien, wo sie ihn habe liegen lassen, an sich genommen. Er werde ihn demnächst beim Migrationsamt in den Briefkasten werfen. Daraufhin versagte das Migrationsamt gegenüber der deutschen Botschaft die Zustimmung zur Erteilung eines Visums und der Antrag wurde abgelehnt.

Im Juli oder August 2022 reiste die Antragstellerin wieder nach Deutschland ein. Im September 2022 beantragte sie beim Migrationsamt der Stadtgemeinde Bremen die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Mit Schreiben vom 13.12.2022 hörte das Migrationsamt die Antragstellerin schriftlich zu einer Verteilung nach § 15a AufenthG an. Im Dezember 2022 zog sie in ein Frauenhaus in C, nach eigenen Angaben, weil sie von ihrem früheren Ehemann in Bremen ausfindig gemacht und bedroht worden sei. Bis März oder Mai 2023 wohnte die Antragstellerin im Frauenhaus, wobei sie sich vom 28.02.2023 bis 15.03.2023 in

D in stationärer psychiatrischer Behandlung befand. Nach Beendigung ihres Aufenthalts im Frauenhaus in C kehrte die Antragstellerin nach Bremen zurück. Am 12.05.2023 beantragte sie beim Migrationsamt eine Duldung. Das Migrationsamt hörte die Antragstellerin am 05.08.2024 persönlich zu einer Verteilung nach § 15a AufenthG an. Die Antragstellerin gab an, von ihrem Ehemann im Jahr 2020 während des Aufenthalts in Tunesien misshandelt worden zu sein. Als Gründe, wieso sie in Bremen bleiben wolle, nannte die Antragstellerin den Umstand, dass sie bis zum Jahr 2020 hier gewohnt habe, dass sie eine Arbeitsplatzusage eines Bremer Unternehmens habe und dass sie in Bremen in psychiatrischer Behandlung sei. Dazu legte sie Atteste vom 12.02.2024, 04.03.2024 und 03.05.2024 vor.

Mit Bescheid vom 06.08.2024, dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 10.08.2024 zugestellt, wies die Antragsgegnerin die Antragstellerin gem. § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG der Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen in B zu, drohte ihr die Vollstreckung der Verteilung mit unmittelbarem Zwang an und ordnete die sofortige Vollziehung der Zwangsandrohung an. Die Antragstellerin sei unerlaubt eingereist, denn ihre Aufenthaltserlaubnis sei gem. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sechs Monate nach der Ausreise nach Tunesien im Juli 2020 erloschen. Zwingende Gründe gegen eine Verteilung (§ 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG) lägen nicht vor; insbesondere könne die psychische Erkrankung der Antragstellerin auch in Niedersachsen behandelt werden.

Die Antragstellerin hat am 16.08.2024 Klage erhoben und die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. [...] Mit Beschluss vom 30.10.2024 hat das Verwaltungsgericht den Eilantrag abgelehnt. Die Verteilung und die Zwangsandrohung seien rechtlich nicht zu beanstanden. Der Antragstellerin könne ihre unerlaubte Einreise entgegeng gehalten werden. Sie habe bei der Wiedereinreise nicht davon ausgehen dürfen, dass sie kein Visum benötige. Die gesundheitliche Situation stehe einem Umzug nach B nicht entgegen. [...]

Die Antragstellerin verfolgt mit ihrer am 25.11.2024 erhobenen und am 09.12.2024 begründeten Beschwerde ihre erstinstanzlichen Anträge weiter.

II. Die Beschwerde hat mit den dargelegten Gründen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) Erfolg. Die aufschiebende Wirkung der Klage ist bezüglich der Verteilungsentscheidung anzuordnen und bezüglich der Zwangsandrohung wiederherzustellen, weil sich die Verteilung der Antragstellerin nach summarischer Prüfung als rechtswidrig darstellt. Die Antragstellerin unterliegt nicht der Verteilung nach § 15a AufenthG.

Nach § 15a AufenthG werden unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Die Antrag-

stellerin ist nach summarischer Prüfung jedoch nicht unerlaubt eingereist.

Eine unerlaubte Einreise könnte sich vorliegend allein aus § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ergeben. Nach dieser Vorschrift ist die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet unerlaubt, wenn er nicht den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt. Die Antragstellerin besaß bei ihrer letzten Einreise ins Bundesgebiet im Juli oder August 2022 jedoch den erforderlichen Aufenthaltstitel. Sie war zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

1. Der Antragstellerin war am 21.01.2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

2. Diese Aufenthaltserlaubnis war im Zeitpunkt der Wiedereinreise (Juli oder August 2022) nicht erloschen.

a) Die Aufenthaltserlaubnis war bei der Wiedereinreise im Juli oder August 2022 nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wegen Ablaufs ihrer Geltungsdauer erloschen. Sie war mit einer Geltungsdauer bis zum 30.09.2022 erteilt worden.

b) Erlöschensgründe nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder 8 AufenthG liegen offensichtlich nicht vor.

c) Die Aufenthaltserlaubnis war auch nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen. Die der Wiedereinreise vorangegangene Ausreise war nicht aus einem Grund erfolgt, der seiner Natur nach nicht vorübergehend war. Die Antragstellerin gibt als Zweck der Ausreise im Juli 2020 einen Urlaub an. Zuverlässige Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht zutrifft, liegen nicht vor. Dass die Antragstellerin, nachdem ihr die Karte mit der Aufenthaltserlaubnis abhandengekommen war, bei der deutschen Botschaft in Tunis ein Visum beantragt hat, spricht für ihre Absicht, in einem absehbaren Zeitraum nach Deutschland zurückzukehren. Die Behauptung ihres Ehemanns aus November 2020, die Antragstellerin wolle nicht nach Deutschland zurückkehren, ist nicht ausreichend zum Beweis des Gegenteils. Zwischen beiden Personen besteht ein schwerer privater Konflikt und das gesamte Verhalten des Ehemanns weist eine klare Tendenz auf, die Rückkehr der Antragstellerin verhindern zu wollen.

d) Die Aufenthaltserlaubnis war bei der Wiedereinreise nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 10 Satz 1 AufenthG erloschen.

aa) Zwar ist die Antragstellerin, der eine Aufenthaltserlaubnis für den Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer »Blauen Karte EU« erteilt worden war, nach ihrer Ausreise nicht innerhalb von zwölf Monaten oder innerhalb einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist. Die Zwölf-Monats-Frist begann mit ihrer Ausreise nach Tunesien im Juli 2020 zu laufen und ist daher spätestens am 31.07.2021 abgelaufen. Eine längere Frist hatte die Ausländerbehörde vorher nicht bestimmt. Eine (quasi rückwirkende) Verlängerung der Wiedereinreisefrist ist nach ihrem Ablauf nicht mehr möglich. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es sich um eine materielle Ausschlussfrist handelt (Fleuß, in: Beck-OK AuslR, 43. Ed., Stand 01.10.2024, § 51 AufenthG Rn. 43 m.w.N.).

bb) Ob das in § 51 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 10 Satz 1 AufenthG normierte automatische Erlöschen einer »Blauen Karte EU«

und des Aufenthaltstitels des Angehörigen eines Inhabers einer »Blauen Karte EU« bei einem die Wiedereinreisefrist überschreitenden Auslandsaufenthalt mit Unionsrecht vereinbar ist, ist umstritten (vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 14. Aufl. 2022, § 51 AufenthG Rn. 45, Berlitz, GK-AufenthG § 51 Rn. 143 f.; Möller, in: Hofmann, AuslR, 3. Aufl. 2023, § 51 AufenthG Rn. 57; ausführlich Klaus, Die neue Hochqualifiziertenrichtlinie, 2022, Rn. 648 ff.). Dies bedarf vorliegend jedoch keiner Entscheidung.

cc) Jedenfalls war der Aufenthaltstitel der Antragstellerin unter den außergewöhnlichen Umständen des vorliegenden Falls nach dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB analog) im Zeitpunkt der Wiedereinreise nicht erloschen. Der Grund für den Auslandsaufenthalt und für die Überschreitung der Wiedereinreisefrist bzw. für das Unterlassen eines rechtzeitigen Verlängerungsantrags ist für das Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG zwar grundsätzlich nicht von Belang (Fleuß, in: BeckOK AuslR, 43. Ed., Stand 01.10.2024, § 51 AufenthG Rn. 42 m.w.N.). In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass sich Behörden ausnahmsweise nach dem Rechtsgedanken der §§ 242, 162 BGB nicht auf die Versäumnis einer die Anspruchsberechtigung vernichtenden Ausschlussfrist berufen dürfen, wenn sie die Wahrung der Frist durch eigenes Fehlverhalten treuwidrig verhindert haben (BVerwG, Urt. v. 18.04.1997 – 8 C 38/95, juris Rn. 17). Dem Erlöschen eines Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG kann daher in besonderen Konstellationen ein schwerwiegender Rechts- oder Beratungsfehler der Ausländerbehörde oder einer deutschen Auslandsvertretung entgegenstehen, wenn er für das Überschreiten der Wiedereinreisefrist bzw. das Unterlassen eines rechtzeitigen Antrags auf Fristverlängerung ursächlich war (vgl. VG Oldenburg, Beschl. v. 19.11.2010 – 11 B 2917/10, juris Rn. 9 [fehlerhafte Bearbeitung eines als Fristverlängerungsantrag zu verstehenden Schreibens]; VG Hannover, Urt. v. 28.09.2010 – 12 A 327/09, juris Rn. 35 [Verhinderung der Wiedereinreise durch rechtswidrige Behandlung des Aufenthaltstitels als ungültig]; VG Chemnitz, Beschl. v. 04.06.2021 – 6 L 32/21, juris Rn. 34 ff. [kein Hinweis auf das drohende Erlöschen der Niederlassungserlaubnis, als sich während der Corona-Pandemie ein im Heimatland »gestrandeter« Ausländer zur Klärung von Rückkehrmöglichkeiten an die deutsche Botschaft gewandt hatte]; vgl. ferner Protz, in: BeckOK MigR, 19. Ed., Stand 10.07.2024, § 51 AufenthG Rn. 19; Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 14. Aufl. 2022, § 51 AufenthG Rn. 16; allgemein zu rechts- oder treuwidrigem Behördenverhalten als »höhere Gewalt« Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 32 Rn. 57 m.w.N.). Dies ist hier der Fall.

aaa) Die Ausländerbehörde der Stadtgemeinde Bremen hat einen schwerwiegenden, schlechterdings nicht nachvollziehbaren Fehler begangen, als sie am 05.02.2021 gegenüber der deutschen Botschaft ihre Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums an die Antragstellerin versagt hat, ohne die Antragstellerin – ggf. vermittelt über die deutsche Botschaft – darauf hinzuweisen, dass sie Inhaberin einer gültigen Aufenthaltserlaubnis ist, dass sie deshalb für die Rückkehr nach Deutschland kein Visum benötigt und dass ihr ein neues Dokument über die Aufenthaltserlaubnis (§ 78 oder § 78a Auf-

enthG) ausgestellt bzw. eventuell sogar das alte Dokument zurückgegeben werden kann.

(1) Es war offensichtlich, dass die Antragstellerin damals eine gültige Aufenthaltserlaubnis besaß. Die Ausländerbehörde der Stadtgemeinde Bremen hatte diese Aufenthaltserlaubnis selbst erteilt. Verlässliche Anhaltspunkte dafür, dass die Aufenthaltserlaubnis zum damaligen Zeitpunkt schon erloschen war, lagen nicht vor. Der Ausreisezeitpunkt war der Ausländerbehörde bekannt. In der Zustimmungsanfrage der Botschaft vom 28.12.2020 steht »ausgereist aus DEU am: 18.07.2020«. Ebenso war der Ausländerbehörde bekannt, dass sie die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer »Blauen Karte EU« ausgestellt hatte. Sie musste daher wissen, dass die Wiedereinreisefrist gem. § 51 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 10 Satz 1 AufenthG nicht sechs, sondern zwölf Monate betrug und mithin noch nicht abgelaufen war. Dass die Ausländerbehörde am 20.11.2020 dem Ausländerzentralregister gemeldet hatte, die Aufenthaltserlaubnis sei zum 31.10.2020 erloschen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Meldung ging offenbar auf eine E-Mail des Ehemanns der Antragstellerin an die Ausländerbehörde vom 04.11.2020 zurück. In dieser E-Mail hatte der Ehemann behauptet, seine Ehefrau halte sich seit dem 17.07.2020 in Tunesien auf und wolle nicht mehr nach Deutschland zurückkehren. Er bat die Ausländerbehörde sinngemäß, alles Notwendige zu tun, damit die Antragstellerin kein Aufenthaltsdokument mehr erhalte. Die Ausländerbehörde hat anscheinend auf Grundlage dieser E-Mail ein Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG angenommen. Es ist schon vom Erkenntnisstand der Ausländerbehörde am 20.11.2020 aus betrachtet unverständlich, dass eine so schwerwiegende Maßnahme wie die Eintragung einer Aufenthaltserlaubnis als Erlöschen im AZR allein aufgrund einer E-Mail des Ehemanns der Aufenthaltserlaubnisinhaberin erfolgt. Dies gilt umso mehr, als sich der E-Mail ein klares Interesse des Ehemanns, eine Wiedereinreise der Antragstellerin zu verhindern, entnehmen lässt und die beigefügte Abmeldung ihres Wohnsitzes in Bremen offensichtlich Fragen aufwarf. Denn die Abmeldung trug ein Datum, an dem sich die Antragstellerin offensichtlich nicht in Deutschland aufgehalten hatte (26.10.2020), und war unleserlich unterschrieben. Spätestens aber als die Ausländerbehörde im Dezember 2020 von der Botschaft darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Antragstellerin das Dokument mit ihrem Aufenthaltstitel als verloren gemeldet hat und wieder einreisen möchte, waren erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Ehemanns und damit an einem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG veranlasst. Aus einer Mitteilung, die die Botschaft der Ausländerbehörde am 22.01.2021 übermittelte, ergab sich zudem, dass die Antragstellerin die Behauptungen ihres Ehemanns bestritten hatte. Daraufhin wandte die Ausländerbehörde sich zur Sachverhaltsaufklärung per E-Mail an den Ehemann. In einem Telefonat vom 04.02.2021 [...] und in einer E-Mail vom selben Tag [...] der Beiakte) bekräftigte der Ehemann gegenüber der Ausländerbehörde, dass er sich von seiner Ehefrau getrennt habe und nicht wünsche, dass sie wieder nach Deutschland einreise. Dabei erhob er schwere Vorwürfe gegen die Antragstellerin in Bezug auf ihr Verhalten als